

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes zur Änderung der Verordnung über das Erbbaurecht**
– Drucksachen 7/118, 7/1285 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1

a) § 9 a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Erhöhungsanspruch ist regelmäßig als unbillig anzusehen, wenn und soweit die nach der vereinbarten Bemessungsgrundlage zu errechnende Erhöhung den Anstieg des Preisindex für die Lebenshaltung nach Maßgabe der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes übersteigt.“

b) In § 9 a Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

Bonn, den 5. Dezember 1973

Carstens, Stücklen und Fraktion